Vereinssatzung

29. November 2015

Hier findest du die gültige Fassung der Vereinssatzung, vom 15. August 2015 mit den Änderungen vom 29. November 2015. Durch anklicken des Bildes kannst du dir die Satzung als PDF-Datei herunterladen.

Satzung der Plattform Footprint Deutschland

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen "Plattform Footprint Deutschland".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

§ 2 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung von Wissenschaft und Forschung, F\u00f6rderung der Bildung und Erziehung und die F\u00f6rderung des b\u00fcrgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinn\u00fctziger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Forschungsvorhaben zur Methodik des Ökologischen Fußabdrucks sowie die Information der Öffentlichkeit über den Zusammenhang zwischen Lebensstil, Ressourcenverbrauch und Erhalt der Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen. Dies beinhaltet
 - a) die Durchführung eigener Forschungsprojekte zu Berechnungsgrundlagen und zur Standardisierung der Methoden in Zusammenarbeit mit dem Global Footprint Network.
 - b) die F\u00f6rderung und Durchf\u00fchrung wiss enschaftlicher Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt Umweltbildung. Hierzu geh\u00f6ren auch Veranstaltungen an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen im Bereich Bildung f\u00fcr nachhaltige Entwicklung, insbesondere zum Thema "\u00f6kologischer Fu\u00dfabdruck".
 - c) die Erstellung und Verbreitung von Informations- und Bildungsmaterial zum Thema "Ökologischer Fußabdruck".
 - Die Plattform Footprint Deutschland arbeitet mit anderen Institutionen gleicher Zielsetzung innerhalb und außerhalb Deutschlands zusammen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigens chaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der K\u00f6rperschaft fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfg ig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- Vereinsmitglieder k\u00f6nnen nat\u00fcrliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.